Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1876)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 8. Samstag den 19. Februar 1876.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Freiheit der Kirche.

(Mitgetheilt.)

—

„Daß der Papst weder in Paris, noch in Wien wohne, thaten Jahrhunderte, — und recht thaten sie."
Napoleon I.

H. Als die Kirche Rom betrat, fand sie beide Gewalten, — die geistliche und die weltliche — in der Hand der Cäsaren vereint.

Die geistliche bestritt sie aber sogleich denselben, und nahm sie selbst in Anspruch, und zwar nicht etwa aus Usurpation, sondern nach göttlichen (positiven) und natürlichen Rechten.

Denn nur die Kirche bekam ja vom Herrn die Macht, zu lehren, zu opfern, zu segnen.

Der Mensch hat aber auch als geistliches Wesen ein natürliches Recht auf Religion.

Soll nun die Kirche ihr göttliches Amt ersprießlich verwalten, muß sie frei sein und bedarf eines unabhängigen Clerus.

Collisonen mit dem Staate sind dann freilich wohl möglich, ja fast unausweichlich bei der menschlichen Schwäche, und daher sind Konkordate für Staat und Kirche nützlich; denn beider Gedeihen beruht ja auf ihrer wechselseitigen Eintracht (Encyklika 1864).

Wer aber wollte es wagen, schon wegen der bloßen Möglichkeit von Collisionen das göttliche Recht der Kirche und der Menschen zu schmälern.

Der Staat sollte also schon im eigenen Interesse die Religion möglichst stützen und fördern; denn sie wahren ihm ja am besten jedes Recht — Ehre, Leben und Eigenthum — die Ordnung und Freiheit, — Thron und Verfassung.

Die Völker aber verdanken wieder gerade dieser Theilung der beiden Gewalten den Grund ihrer moralischen Würde und auch der bürgerlichen und politischen Freiheit.

Wahrlich nur blinder Hochmuth „von Oben" und freche Frivolität „von Unten" befehden von jeher die Kirche, welche ebenso den Despotismus wie die Revolution bekämpft.

Nicolas: „Ist ja doch ein guter Christ stets der beste Bürger!"

Washington: „Sind ja Religion und Gesittung die Basis der allgemeinen Wohlfahrt; —

Machiavelli: „ihr Verfall aber das sicherste Merkmal des Staats-Ruines!"

Civilmachung der aargauischen Pfarrbücher.

(Corresp.)

—

Im Anschlusse an die einläßliche Correspondenz in der vorletzten Nummer der Kirchenzeitung über diesen Gegenstand lassen wir den Text der Eingabe folgen, welche von den Dekanen gegen Ende Dezember an die gesetzgebende Behörde gerichtet wurde. Das Aktenstück lautet:

„An den h. Großen Rath des Kts. Aargau die Dekane der Landkapitel.

„Tit.! Der Große Rath hat in seiner am 26. November erlassenen Verordnung über Ausführung des eidgenossischen Civilstandsgesetzes unter Anderm bestimmt:

„§ 9. Die bis zum 31. Dezember 1875 von den Geistlichen geführten Civilstandsregister gehen in das Gemeindearchiv derjenigen Civilgemeinde über, in welcher die Pfarrbücher bis dahin geführt worden sind."

„In Vollziehung dieser Verordnung hat der h. Regierungsrath am 1. Dezember beschlossen, daß die Uebergabe zwischen dem 1. und 8. Jan. stattzufinden habe.

„Die angeführte Bestimmung der Großräthlichen Verordnung greift in die geordnete Verwaltung der Pfarrgemeinden durch die Pfarrämter in einer Weise ein, daß die ergebenst Unterzeichneten nicht unterlassen dürfen, Namens der Geistlichkeit der Landkapitel, denen sie vorstehen, mit einer ehrerbietigen Vorstellungsschrift an den hohen Großen Rath zu gelangen.

„Die Pfarrbücher, welche im Laufe des 16. Jahrhunderts nach Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient eingeführt worden, waren bis zum Jahre 1817 lediglich Kirchenbücher. Erst vom letztgenannten Jahre an erhielten sie zugleich den Charakter von Civilstandsregistern. Sie haben damit nicht aufgehört, auch ferner als Kirchenbücher zu gelten und zu dienen, wie ja auch die ursprünglich kirchlichen Eheverkündungen diese Eigenschaft nicht einbüßten, als die Staatsgesetze verordneten, daß zur Ermittlung bürgerlicher Hindernisse die Eheversprechen während des sonntäglichen Gottesdienstes von der Kanzel zu verkünden seien.

„Zudem ist der Besitz der Pfarrbücher für die geordnete Verwaltung der Pfarrgemeinden ein unentbehrliches Erforderniß. Der Seelsorger kann täglich in den Fall kommen, derselben zur Ausfertigung kirchlicher Zeugnisse, wie Taufscheine u. s. w. zu bedürfen. Ihm die Pfarrregister entziehen, hieße ihm die Erfüllung einer belangreichen pfarramtlichen Pflicht unmöglich machen. Anderseits würde dadurch den Pfarrbürgern die Ausübung eines Rechtes entzogen, welches mit der Religionsfreiheit wesentlich verbunden ist, — nämlich das Recht, sich durch pfarramtliche Zeugnisse als Angehörige einer bestimmten Confession auszuweisen.

„Wohl von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der h. Regierungsrath der gesetzgebenden Behörde den Vorschlag gemacht: daß die Pfarrbücher, die ja auf Kosten des Kirchenfondes jeder Pfarre angeschafft worden, in den Pfarrarchiven verbleiben sollen.

„Auch das bezügliche Bundesgesetz verlangt nicht unbedingt die Herausgabe der Pfarrbücher, sondern schreibt in Art. 64 vor: „„Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, so weit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen.""

„Für den Kanton Aargau besteht dieses Erforderniß in sehr beschränktem Maaße. Denn schon im Jahre 1818 erschien eine Regierungsverordnung, laut welcher vierteljährlich sämmtliche in einer Pfarre vorgekommenen Geburts-, Sterbe- und Verehelichungsfälle von Ortsbürgern aus den Pfarrbüchern in die Ortsbürgerregister zu übertragen sind.

„Die bürgerlichen Behörden befinden sich daher auf 56 Jahre rückwärts schon im Besitze der erforderlichen Data, soweit sie Bürger betreffen. Die noch mangelnden Data über Nichtbürger könnten durch beglaubigte Auszüge oder Kopien aus den Pfarrbüchern unschwer ergänzt werden. Ueberdies werden die Pfarrämter die Bücher zur Einsichtnahme der Civilstandsbeamten jederzeit offen halten und jeden gewünschten Aufschluß bereitwilligst ertheilen.

„Auf diese Weise wären nach unserer Ansicht die Interessen des Civilstandes im Sinne des Art. 64 des Bundesgesetzes bestens gewahrt, und anderseits blieben den Pfarrarchiven jene Bücher erhalten, welche den Pfarrämtern unentbehrlich und für die Kirchgemeinden von höchstem Belange sind.

„Wir schließen mit dem ergebensten Ersuchen: „es wolle der hohe Große Rath obige Darlegung billiger Würdigung werth erachten und in Abänderung des § 9 der Verordnung vom 26. November die Vervollständigung der Gemeindearchive in einer Weise anordnen, daß die Pfarrarchive im fernern Besitze der Pfarrbücher verbleiben, beziehungsweise in den Wiederbesitz derselben gelangen.

„Angesichts der Ihnen bekannten Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Pfarrämter seit 58 Jahren die Führung der Civilstandsregister besorgten, sowie der Bereitwilligkeit, womit sie sich der Anfertigung mannigfacher Auszüge und tabellarischer Arbeiten zu Handen verschiedener Staatsbehörden, ohne irgend welche Entschädigung zu beanspruchen, unterzogen, — glauben wir um so zuversichtlicher einer entsprechenden Entscheidung entgegensehen zu dürfen.

„Genehmigen Sie ꝛc.

Für die Geistlichkeit der aarg. Landkapitel."

(Folgen die Unterschriften.

Wie bekannt, ist der Große Rath über diese Eingabe zur Tagesordnung geschritten. Herr Nationalrath von Schmid, wie auch Herr Karrer, vormaliger reformirter Pfarrer hatten sich in gründlichen Voten für Entsprechung verwendet. Aber der von den Advokaten Haller und Haberstich ins Feld geführte Grund, daß es für den Großen Rath des Culturkantons eine Blamage wäre, auf eine geistliche Eingabe hin von einmal gefaßten Beschlüssen abzugehen, wirkte durchschlagend. Mit 22 gegen 59 Stimmen wurde das Gesuch der Dekanate abgewiesen.

—

Inzwischen hatten sich einige Pfarrämter, deren Pfarreien drei bis sechs Civilstandskreise umfassen, in speziellen Zuschriften an die Regierung gewendet, worin sie darlegten, daß mit der Uebergabe der Pfarrbücher an das Gemeindearchiv des Kirchortes den Civilstandsbeamten der übrigen Gemeinden wenig gedient sei. Es möge daher der Regierungsrath von der Vollmacht Gebrauch machen, welche ihm durch § 9 der Großrathsverordnung eingeräumt worden, und für solche Pfarreien ausnahmsweise das Belassen der Pfarrbücher im Pfarrarchive verfügen, mit der selstverständlichen Verpflichtung für die betreffenden Pfarrämter, den Civilstandsbeamten die Bücher offen zu halten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Diese Gesuche wurden ebenfalls abgewiesen und zwar unter Hinweisung auf § 9 der Verordnung (welcher doch in Absatz 2 den Regierungsrath ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses Ausnahmen eintreten zu lassen) und auf den neuern Beschluß des Großen Rathes (welcher lediglich die früher erlassene Verordnung und damit auch die genannte Vollmacht der Regierung bestätigte).

—

Durch Regierungsbeschluß vom 28. Januar ist die definitive Uebergabe der Pfarrbücher an die Gemeindearchive auf spätestens den 15. Februar anberaumt. Litt. 2 dieses Erlasses bestimmt:

„Den Geistlichen wird hiemit das Recht ausdrücklich vorbehalten, von den bisher von ihnen geführten Pfarrbüchern Einsicht zu nehmen und sich die benöthigten Abschriften aus denselben anzufertigen.“

Die frühere Regierungsverfügung vom 1. Dezember 1875 hatte unbedingte Herausgabe der Pfarrbücher verlangt, ohne den Geistlichen irgend ein Recht der Einsicht und ferneren Benützung einzuräumen. Ohne die Eingabe der Geistlichkeit an den Großen Rath wäre dieser frühere Beschluß zur Ausführung gekommen und die Pfarrämter wären von der Gnade der Civilstandsbeamten abhängig gewesen, so oft sie eines Taufscheins oder eines sonstigen Auszugs bedurften. Die Bemühungen der Dekanate, wenn sie auch das direkt angestrebte Ziel nicht erreichten, noch zu erreichen hoffen durften, hatten immerhin die Wahrung eines wichtigen Rechtes zur Folge.

Wie ein katholisches Volk seinen Bischof beim Austritt aus dem Staatsgefängniß ehrt.

—

Die Art und Weise, wie das katholische Volk sich jüngsthin, als endlich die zweijährige Gefängnißstrafe des Kardinal-Erzbischofs von Gnesen und Posen ablief, betragen, verdient eine bleibende Ehrenmeldung in der Kirchengeschichte und eine sympathische Bekundgebung in dem kulturkampfverwandten Schweizerlande. Ein Augenzeuge berichtet darüber:

„Sechs Meilen weit und darüber waren Schaaren braver Landleute und Städter zumeist zu Fuß herangezogen und wurden, wie das Volk einst bei Christo drei Tage lang ausharrte, ohne zu essen, nicht müde, das Gefängniß schon am Nachmittage des zweiten in eine Art Belagerungszustand zu versetzen und diese Belagerung bei empfindlicher Kälte die ganze Nacht fortzusetzen. Und das einzig und allein in der Absicht, dem vielleicht für immer scheidenden theuren Oberhirten noch einmal flüchtig in das ruhig würdige, gottergebene Angesicht zu schauen und ihm ein stummes Lebewohl in die Verbannung nachzurufen, -lispeln oder -denken! — Und das ohne die Stunde der „Befreiung“ auch nur annähernd zu ahnen. Denn Sie müssen wissen, daß bis zur letzten Minute — bis auf einen Bevorzugten, dem zum Unglück das Siegel der Verschwiegenheit auf seine Lippen gedrückt war — Niemand eine Ahnung davon hatte, wann der landräthliche Wagen eigentlich in die Frohnfeste hineinrasseln werde. Das Volk harrte in wahrhafter christlicher Geduld und Resignation ruhig des ungewissen Augenblickes.

„Ich selbst, da ich bis 1 Uhr nach Mitternacht das Warteschicksal meiner auf- und niederwogenden Landsleute auf der Kirchstraße theilte, war Zeuge so mancher herzhaften Bemerkung — die mein Ohr wie die reizendste Melodie berührte — daß ich später, was ich als gebildeter urbaner Städter anfangs nicht that, so oft ich einen der Dorfhelden ein wenig „aushorchen“ wollte, erst respektsvoll meinen Hut lüftete, was denn eben auch die erfreuliche Folge hatte, daß ich ex ore rusticorum erfuhr, die Harrenden würden nicht früher vom Flecke weichen, als bis sich ihres Herzens Wunsch erfüllt habe und sollte es drei Tage und ebenso viele Nächte dauern! Mit diesem Entschlusse gewappnet, standen die Leute fest wie eine Mauer um das düstere todte Gefängnißgemäuer, das einen Mann barg, der weder wie ein Rohr im Wind hin und her getrieben wird, noch weichliche Kleider an hat, sondern wie ein Prophet in dieser elenden Weltwüste dasteht, und wie als Riese alle modernen Kinder Israels und ihre pygmäenhaften Culturbundesgenossen um Kopfeslänge und darüber überragt.

„Als nun endlich gegen 5 Uhr Morgens Sr. Eminenz und des harrenden Volkes Erlösungsstunde schlug, da können Sie sich das geschäftige Treiben auf allen Straßen kaum vorstellen. Hier rannte einer im gestreckten Galopp auf und davon, um einen oder mehrere Bekannte, welche beim Abschiede auch nicht fehlen mochten, zu wecken; dort trommelte einer in derselben menschenfreundlichen Absicht in seiner Hast gleich mehrere Scheiben auf einmal ein, und dort kam ein schon aus des Schlafes Armen glücklich Herausgerissener die Straße hinuntergerannt, als gälte es, einem in Feuersflammen Stürzenden Hülfe zu bringen.

„Endlich rasselte der Wagen mit dem theuren Insassen und seinen Begleitern, gefolgt von einem zweiten, mit einigen geheimen polizeilichen Männern der Ordnung gespickt, zum Thore hervor. Das war das natürliche Signal, daß das Volk mit seinem Hoch die Nachtruhe der Langschläfer störte. Se. Eminenz hatte inzwischen neben dem Prinzen Radziwill, dem Landrath und dem Kaplan und Geheimsekretär und wenigen Bevorzugten im Wartesaal erster Klasse Platz genommen, während die Anderen von Außen Augenzeugen waren, wie wohlgemuth der hohe Verbannte, trotz seiner zweijährigen Culturhaft, aussah. Als endlich der Augenblick der Trennung gekommen war und der treue Hirt seine treue Heerde noch einmal segnete, da blieb wohl kein Auge trocken und manche Thräne perlete in den Sand hinunter, wo sie von dem herzlosen reisenden Publikum nachträglich erbarmungslos zertreten wurde, ohne daß sich der in's Welttreiben versunkene reisende Culturphilister auch nur entfernt klar gemacht hatte, daß das, worauf er herz- und gedankenlos herumgetreten, um Rache in den Himmel schreie. Als der Pfiff erschallte, hörte man nochmals ein Hoch, hierauf Segen und Gebete lispeln — dann aber war Alles ruhig, als ob man von einem Begräbnisse heimkehrte.

„Erst mit dem Tagesanbruch ward es in der Stadt wieder lebendig, wie sonst nur an einem hohen Festtage. Obwohl schon alle Hotels und Privatlogis überfüllt waren, so sah man doch von allen Ecken und Enden per Bahn, zu Schlitten, zu Wagen und zu Fuß wieder neue Ankömmlinge aus allen Theilen der beiden Erzdiözesen in die Stadt einziehen. Das waren Solche, welche mit tausend Anderen die Befreiungsstunde erst auf den Nachmittag verrechnet hatten. Fast der gesammte Adel und Clerus des Großherzogthums und darüber hinaus war aufmarschirt. Kein Name von halbwegs gutem Klang fehlte in dem großen Heerbann, der gekommen war, um einem gefangenen und verbannten Cardinal und Erzbischof zu huldigen! Die Kirche, in welcher um 10 Uhr ein feierlicher Gottesdienst für den schwergeprüften Oberhirten gehalten wurde, war überfüllt. Alle waren voll freudigen Muthes und Gebetseifers und hatten nur das Eine zu beklagen, daß sie — zu spät gekommen waren! Doch die Nachzügler wußten sich wenigstens einigermaßen zu helfen. Schnell war eine Ergebenheitsadresse aufgesetzt und fast ebenso schnell mit 1000 Unterschriften bedeckt, denen im Laufe des Nachmittags weitere 1000 folgten.“

Welche Gefühle mögen sich wohl im Gewissen eines sog. altkatholischen Staatsbischofs und Staatspastors und im Herzen der Culturkämpfer und Staatsomnipotentisten bei der Beherzigung dieser offenkundigen Thatsachen*) regen?

Pfarrverkündigung Sr. Hochw. Dekan Rohn von Rohrdorf bezüglich der Civilehe.

—

Die Kirchenzeitung glaubt den HH. Pfarrern und dem Volke einen Dienst zu erweisen, wenn sie nachfolgende eben so klare als wahre Instruktion in betreff des neuen Civilehe-Gesetzes mittheilt, welche der Hochw. Hr. Dekan Rohn von der Kanzel von Rohrdorf verkündete und welche auch anderwärts Beachtung und Anwendung verdient.

„Geliebte im Herrn! Mit dem Beginn dieses Jahres ist bekanntlich das Bundesgesetz über die Ehe in Kraft getreten. Dieses Gesetz schreibt unter anderm vor, daß Brautpersonen erst dann kirchlich getraut werden dürfen, nachdem sie vor dem Civilstandsbeamten erschienen sind und in Gegenwart von Zeugen erklärt haben, einander zur Ehe nehmen zu wollen. Brautleute, welche sich nur kirchlich trauen ließen, würden bürgerlicherseits nicht als Eheleute anerkannt, und Geistliche, welche die kirchliche Trauung ohne Ausweis über schon geschehene Civiltrauung vornähmen, würden mit Strafe belegt.

„Um Mißverständnissen und Irrungen in einer so wichtigen Sache vorzubeugen, ist es nothwendig, euch mit den Grundsätzen

*) Vergl. „Schlesische Volks-Ztg.“ und „Germania“ Nr. 20 ꝛc.

und Regeln bekannt zu machen, welche von den Katholiken nach kirchlicher Vorschrift überall befolgt werden, wo die Civilehe eingeführt ist. Ihr werdet daraus ersehen, wie die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes erfüllt werden können, ohne das göttliche Gesetz zu übertreten; daß aber anderseits die Civilehe keineswegs die kirchliche Eheschließung ersetzen kann, vielmehr alle bisherigen Vorschriften über die Ehe in Kraft bleiben.

„Es fragt sich:

„Erstens. Dürfen katholische Brautleute mit gutem Gewissen der bürgerlichen Trauung sich unterziehen? —

„Ja sie dürfen dies unbedenklich thun. Die Kirche verbietet ihnen nicht, diese gesetzliche Forderung zu erfüllen, sondern erklärt ihre Befolgung als angemessen und zuträglich zur Vermeidung mannigfacher bürgerlicher Nachtheile für die künftigen Ehegatten und ihre Nachkommen.

„Zweitens. In welchem Sinne haben katholische Brautpersonen sich bürgerlich trauen zu lassen? Etwa in dem Sinne, daß sie durch die Civiltrauung eine wahre, vor Gott gültige Ehe abschließen?

„Nein! denn die Ehe ist ein von Jesus Christus eingesetztes Sakrament. Es ist daher Sache der Kirche Christi, wie bei den übrigen Sakramenten, so auch beim Sakrament der Ehe zu bestimmen, was zum gültigen Empfange erforderlich sei. Nun hat das hl. Concil von Trient festgesetzt, daß unter Katholiken nur diejenigen Ehen als wahre und gültige Ehen zu betrachten sind, welche vor dem eigenen Pfarrer geschlossen werden in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen.

„Daher müssen sich die Brautleute bei der Civiltrauung wohl hüten vor der Meinung und Absicht, durch diesen Akt eine wirkliche, gültige und kirchlich erlaubte Ehe abzuschließen. Sie haben die bürgerliche Trauung lediglich als eine staatsgesetzliche Vorschrift und Bedingung zu betrachten, welche erfüllt werden muß, damit die Ehe in bürgerlicher Beziehung anerkannt werde.

„Die Brautleute hatten schon bisher verschiedene bürgerliche Vorschriften zu beobachten, bevor sie kirchlich getraut werden durften. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung mußten sie verschiedene Ausweisschriften in Ordnung bringen und diese dem Pfarramt vorweisen, um kopulirt werden zu können. An die Stelle dieser frühern gesetzlichen Förmlichkeiten tritt nun der Civiltrauungsschein, welcher beigebracht werden muß, damit die kirchliche Trauung vorgenommen und dadurch ohne Verlurst bürgerlicher Rechte eine wahre und gültige Ehe geschlossen werden kann.

„Drittens. Wann haben katholische Brautpersonen sich kirchlich trauen zu lassen?

„Es soll dies unverzüglich nach erfolgter Civiltrauung geschehen, also am nämlichen Tage. Sollte dies aus irgend einem Grunde unmöglich sein und die kirchliche Trauung um einen oder mehrere Tage verschoben werden müssen, so sind die Brautleute im Gewissen verpflichtet, in der Zwischenzeit sich des Zusammenwohnens zu enthalten und von einander getrennt zu wohnen.

„Viertens. Wie verhält es sich von nun an mit den kirchlichen Ehehindernissen, mit den Sponsalien und der Verkündung von der Kanzel?

„In allen diesen Beziehungen gelten auch ferner die bisherigen Vorschriften der Kirche.

„Wenn daher ein Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der Pathenschaft, oder was immer für ein Hinderniß obwaltet, so ist auch in Zukunft kirchliche Dispense erforderlich. Deßhalb werden die Brautpersonen nicht zur bürgerlichen Trauung schreiten, bevor sie die Gewißheit erlangt haben, daß ihrer kirchlichen Eheschließung nichts mehr im Wege steht.

„Aus eben diesem Grunde werden die Brautpersonen sich zu den Sponsalien melden, bevor sie die bürgerliche Verkündung durch den Civilstandsbeamten vornehmen lassen. Es ist wohl zu bemerken, daß das Civilehegesetz einzig verbietet, die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen zu begehen. Hingegen ist durch dieses Gesetz keineswegs verwehrt, die Sponsalien zu halten und die Verkündung von der Kanzel beginnen zu lassen, bevor die bürgerliche Verkündung stattfindet.

„Was die Verkündungen von der Kanzel betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben von nun an nicht bloß an Sonntagen, sondern auch an gebotenen Feiertagen, die in die Woche fallen, geschehen können. Auch muß das Eheversprechen von nun an nicht mehr in der Pfarrkirche des Heimatsortes verkündet werden, wenn die Brautpersonen seit mehr als sechs Monaten ihren Wohnsitz anderswo hatten.

„Fünftens. Wie verhaltet es sich in Zukunft mit der Ehescheidung? Wenn es, was Gott verhüte! bei einem Ehepaar so weit kommen sollte, daß der eine Ehetheil oder beide vom weltlichen Gerichte die Ehescheidung verlangen, und von demselben auf eine zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, so darf diese zeitweilige Trennung nur mit Erlaubniß des kirchlichen Vorgesetzten vollzogen werden.

„Erkennt dagegen das weltliche Gericht auf gänzliche Ehescheidung, so daß es nach bürgerlichem Gesetze den Ehegatten gestattet wäre, eine andere Ehe zu schließen, so haben katholische Eheleute zu bedenken, daß sie bei Lebzeiten des andern Ehetheils keine gültige Ehe eingehen können. Denn das Band einer gültig geschlossenen Ehe ist ein unauflösbares. Jede Eingehung einer weitern Ehe bei Lebzeiten des andern, wenn auch geschiedenen Ehetheils, wäre null und nichtig und würde als Verläugnung des katholischen Glaubens die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche bewirken.

„Dies sind in Kürze die Grundsätze und Regeln der katholischen Kirche, wo immer die Civilehe eingeführt ist. Wer diese Grundsätze und Regeln zur Richtschnur seines Verhaltens nimmt, der erfüllt die Vorschrift des Glaubens, ohne gegen das bürgerliche Gesetz zu verstoßen und darf sich getrösten, all den Verheißungen theilhaft zu werden, die Gottes Mund denen gegeben, die nach Gottes Gesetz ihre Ehe schließen und halten."

Das St. Josefsfest.

—

Ueber die liturgische Frage in Betreff des St. Josefsfestes haben sich zwei kompetente Stimmen in diesen Blättern gestritten; von einer dritten, unbetheiligten Seite erhalten wir folgendes **Consultum**, mit welchem die Kirchenzeitung ihrerseits diese Diskussion in ihren Spalten als geschlossen erklärt.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß Rom, beziehungsweise die *Congregatio Rituum* schwerlich die Ansicht des Direktoriums des Bisthums Basel theilt, sonst wäre von dort, zugleich mit der Anzeige der Erhöhung des Festes des hl. Josefs doch wohl auch die Bemerkung verbunden worden, daß dieses Fest, falls es auf einen Sonntag treffe, es dann auf die folgende Ferie II. als diem proprium zu versetzen sei, wie es z. B. betreff der Feste Mariä unbefleckte Empfängniß und Mariä Verkündigung bestimmt wurde, obwohl diese nur Festa II. cl. sind Man erwiedere hier nicht, dieses seien allgemeine Feiertage (was auch nicht mehr in allweg zutreffen würde), jenes aber nicht. Diese Unterscheidung ist wohl nicht zuläßig. Rom betrachtet alle diese Feste als kirchliche Feiertage, Rom hat keines dieser Feste abrogirt, — aufgehoben, — sondern nur (für den Augenblick) dispensirt. Weil nun Rom keine solche Rubrik gemacht hat, so waltet wohl kein Zweifel ob, daß dieses Fest am Sonntag zuläßig sei.

Was der Artikel in Nr. 6 der Kirchenzeitung damit sagen will, daß er von einer Octav redet und von Lectionen für die Octav, für den Fall, daß Rom das Fest des hl. Josef einem eigentlichen Patrocinfest gleichgehalten wissen wollte, ist uns vollends unverständlich. Weiß ja doch der „Rubricist", daß in der 40-tägigen Fastenzeit, sowie in den letzten 8 Tagen des Advents kein Fest mit einer Octav gefeiert werden kann, *) auch nicht ein Patrocin- oder Kirchweihfest, ja daß, sollte ein solches Fest etwa ein paar Tage vorausgegangen sein, die „Octav" mit dem 17. Dezember, resp. mit der Fer. II. post Dom. Quinquag. geschlossen werden muß, darum fällt jene Bemerkung als gegenstandlos weg. Noch möchte ich ein Analogon beifügen: Der hl. Joseph wird in den Diözesen Oesterreichs (wenn ich nicht irre seit Kaiser Leopold I.) als »Patronus Ditionis Austriæ« verehrt und wird sein Fest seither als festum I. cl. begangen und wissen die „Direktoristen" dort nirgends es anderst, als daß es auch in Dominicis II. cl. (versteht sich auch in Choro) zu feiern sei. Dasselbe gilt dortselbst auch am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, welches in den österreichischen „Kronländern" gleichfalls (schon seit 1647 unter Kaiser Ferdinand III.) als festum I. cl. gefeiert wird, und welches, wenn es auf den 2ten Adventsonntag trifft (Dom. II. cl.) zu transferiren den „Direktoristen" noch nie in den Sinn gekommen ist.

Als überflüssige Anmerkung füge ich noch hinzu, daß mir gegenwärtig zwei Direktorien des Cistercienser-Ordens pro anno 1876 vorliegen (das eine aus einem Trappistenkloster), und auch diese wissen es nicht anderst, als daß heuer in Dom. III. Quadr. das Fest des hl. Joseph ohne alles Bedenken (auch pro Choro) zu feiern sei, nicht etwa als spezielles Ordensfest — hatte es ja vor seiner Erhebung zum Feste I. cl. in diesem Orden gar nur den Ritus eines Festes dupl. maj. — sondern nach den Rubriken des römischen Breviers. Was nun? Es ist wohl kein Zweifel, daß die kompetente Stelle wohl daran thun würde, zu Ehren des großen hl. Beschützers der hl. Kirche und zur allgemeinen Erbauung zu verordnen, daß das Direktorium dahin abgeändert werde, doch stehe ich nicht an, einzuräumen, daß dieses vielleicht auch nur anzuregen, von mir Anmaßung sei. Wird von competenter Stelle nichts hierin beschlossen und rechtzeitig mitgetheilt, so versteht sich von selbst, daß man sich (schon um der Gleichförmigkeit willen) an das Direktorium zu halten hat. Bis ein ähnlicher Fall wieder eintritt, werden die Rubrizisten vom Fach sich nach Rom wenden, um die Zweifel sich lösen zu lassen, obwohl man dortselbst wahrscheinlich sich wundern würde, daß hierüber auch nur Zweifel entstehen konnten. Uebrigens bin ich jeden Augenblick bereit, mich eines bessern belehren zu lassen und habe diese Zeilen nur zur Ehre Gottes und des hl. Joseph geschrieben. *)

*) wenigstens nach römischem Ritus.

Für Schweizer, die nach Rom wallfahrten.

—

Da aus unserem Vaterland zuweilen (und möchte es recht oft geschehen), Pilger nach Rom wandern, so wird es erwünscht sein, daß nach einer neuen Anordnung nun auch Schweizer deutscher Zunge in dem deutschen Pilgerhaus der „Anima" Aufnahme finden können.

In Folge Revision ist nun folgendes die

Pilgerordnung für die Anima in Rom.

1. In dem Hospiz S. Maria dell' Anima sind „um Gottes willen" aufzunehmen alle armen katholischen Pilger, welche jenen Ländern angehören, die bis zum Jahre 1866 den deutschen Bund gebildet haben, ferner die Belgier und Holländer, deren Muttersprache flämisch oder holländisch ist, endlich auch die anderen von deutscher Abstammung, welche deutsch sprechen, wenn diese letzteren nich eine eigene nationale Stiftung in Rom haben

2. Da in den gegenwärtigen schlimmen Zeiten sich nicht selten solche als Pilger melden, die es in Wahrheit nicht sind, so hat jeder Pilger eine schriftliche Empfehlung seines HH. Bischofes oder Pfarrers mitzubringen, damit die Wohlthaten dieses Hauses nicht Unwürdigen zu Theil werden.

*) Es ist angezeigt, folgende Stelle des päpstlichen Dekrets schließlich im Wortlaut anzuführen. Die «Litteræ apostolicæ» sagen u. A.: «Et quoniam æquum reputamus post Nostram declarationem S. Patriarchæ in Cath. Eccl. Patronum, Ipsi in publico ecclesiastico cultu omnes et singulas prærogationes tribuendas esse, quæ juxta generales Breviarii et Missalis rubricas Sanctis Patronis præcipuis competunt, ideo Nos etc.»

3. Als katholische Christen sollen die Pilger des katholischen Grußes Gelobt sei Jesus Christus! sich bedienen und gleich bei der Ankunft die Mutter Gottes von den Seelen, welcher die Anima geweiht ist, vor ihrem Bilde niederknieend, mit lauter Stimme durch ein andächtiges Ave Maria begrüßen.

4. Sobald als möglich soll jeder Pilger die hl. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und von dem Beichtvater das Beichtzeugniß sich erbitten. Gelegenheit dazu ist in St. Peter jeden Sonn- und Feiertag, sowie jeden Mittwoch und Samstag Vormittag um 8 Uhr und 3 Stunden vor Sonnenuntergang.

5. In der Anima sollen die Pilger jeden Morgen um 6 Uhr der hl. Messe beiwohnen, um 7 Uhr Abends dem Rosenkranze, und Sonntag um 10 Uhr der deutschen Predigt. Das Morgen- und Abendgebet darf kein Christ unterlassen.

6. Die Hospitalität dauert in der Regel drei Tage. Obwohl die Stifter blos das Nachtlager in reinen Linnen verordnet haben, gewährt die Stiftung dennoch jedem Pilger überdies ein bescheidenes Frühstück (6½ Uhr), Mittagmahl (12 Uhr) und Abendbrod (7½ Uhr).

7. In den Schlafsälen ist der Aufenthalt blos zur Nachtzeit gestattet, von 8 Uhr Abends bis 5¾ Uhr Morgens.

8. Den Tag über haben die Pilger die hl. Stätten Roms zu besuchen, besonders die 7 Hauptkirchen: St. Pietro, St. Paolo, St. Sebastiano, St. Giovanni in Laterano mit der Scala Santa, St. Croce in Gerusalemme, St. Lorenzo fuori le mura, St. Maria Maggiore. Um Sonnenuntergang soll jeder Pilger zu Hause sein; später noch auszugehen, ist nicht erlaubt.

9. Nur wer diese Bestimmungen beobachtet, erhält zum Andenken einen Pilgerschein, mit dem er in dem allgemeinen Pilgerhause SS. Trinità dei Pelegrini für 2 Tage und vielleicht auch im deutschen Campo Santo neben St. Peter Aufnahme findet, sowie aus der Wagner'schen Stiftung von H. Lorenzi, Goldarbeiter Via Condotti Nr. 21 einen kleinen Reisebeitrag erhält.

10. Der Inhaber eines solchen Pilgerscheines erreicht leicht (in der Segreteria dei Brevi neben der Anima gegen Mittag) vollkommenen Sterbeablaß für sich, alle, die im ersten Grade mit ihm verwandt und verschwägert sind, und zwölf andere Personen, die er selbst wählen kann. Das dazu nöthige Papier kauft man am besten bei dem Tiroler, Herrn Karl Pider in der Via dell' Anima, der Jedermann gerne mit gutem Rath beisteht. Rosenkränze, Medaillen und Kreuze weiht der hl. Vater täglich. Agnus Dei erhält jeder Pilger umsonst, Samstag von 12 bis 1 Uhr bei Hrn. Pellami am Petersplatz.

11. Der Herr Präses des katholischen Gesellenvereines wohnt an der deutschen Kirche St. Elisabeth Via dei Chiavari 77, wo auch der katholische Leseverein seinen Sitz hat.

12. Schließlich werden alle lebenden und verstorbenen Wohlthäter der Anima dem Gebete empfohlen mit dem Wunsche, daß ihr gutes Beispiel in der Heimath und in der Fremde immer mehr Nachahmung finden möge. Jedes noch so geringe Almosen findet am sichersten seinen Weg zu den armen Landsleuten in Rom durch den Opferkasten des St. Vincentius-Vereines im Thorwege der Anima.

Die „Heilige Allianz" der „alten" und die „Unheiligen Allianzen" der „neuen" Zeit.

—

Kaiser Alexander I., in dessen Gemüthe, unter dem Einflusse der Begebenheiten der Jahre 1812 bis 1815, eine christlich-fromme Gläubigkeit über die Grundsätze moderner Weltweisheit und Weltbildung den Sieg davon getragen hatte, legte den beiden andern Monarchen, mit welchen er sich nach dem Sturze des ersten Napoleon zum zweiten Male in Paris befand, den Entwurf zu einem Bündnisse vor, welches den Frieden der Welt auf einer, von den seitherigen politischen Bündnissen weit abweichenden Grundlage feststellen sollte. König Friedrich Wilhelm und Kaiser Franz schenkten diesem Entwurfe ihren Beifall, und am 26. September 1815 wurde derselbe als Acte eines heiligen Bundes vollzogen. In derselben erklärten die drei Monarchen „im Angesichte der Welt" und „im Namen der heiligen Dreieinigkeit" ihren unerschütterlichen Entschluß, zur einzigen Richtschnur ihres Verfahrens, sowohl in der Regierung ihrer eigenen Völker, als in ihren Verhältnissen zu fremden Staaten, die Lehren des Christenthums zu nehmen. Lehren der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu sein, unmittelbaren Einfluß auf die Entschlüsse der Fürsten haben und alle ihre Schritte leiten müßten, da sie das einzige Mittel enthielten, die menschlichen Institutionen zu befestigen und den Unvollkommenheiten derselben abzuhelfen. Sie gelobten hiernach, in Befolgung des an alle Menschen ergangenen Gebotes brüderlicher Liebe, durch die Bande einer wahren und unauflöschbaren Verbrüderung vereinigt zu bleiben, sich als Landsleute betrachtend bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte einander Beistand, Unterstützung und Hilfe zu leisten, sich gegen ihre Unterthanen und Heere als Familienväter zu erweisen und dieselben dahin anzuleiten, daß sie sich alle nur als Glieder eines und desselben christlichen Volkes ansehen möchten, wie sie selbst sich nur als Abgeordnete der Vorsehung betrachteten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland. Zugleich erklärten sie sich bereit, diejenigen Mächte, welche sich zu den Grundsätzen dieses Bundes bekennen würden, in denselben aufzunehmen, indem das gesammte christliche Volk eigentlich keinen andern Beherrscher als Denjenigen habe, dem allein die Kraft und die Herrlichkeit zukommt, weil in ihm allein die Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit sich finden.

Vielfach unreif und unklar waren die Anschauungen von denen die Stifter des Bundes ausgingen, namentlich in dem Punkte, daß sie glaubten, eine politisch-christliche Gemeinschaft gründen zu können ohne Rücksicht auf die Kirche. Aber sie waren von einem ehrlichen, frommen Streben beseelt, und darum konnten ihre auf die Erhaltung des Friedens gerichteten Absichten von einem Erfolge gekrönt werden, der allerdings nicht in dem erwarteten, aber immerhin in höchst beachtenswerthem Umfange stattfand. Es trat eine Aera des europäischen Friedens ein, wie seit vielen Jahrhunderten nicht geherrscht hatte.

Die Grundlagen der heiligen Alliance sind aber nicht diejenigen des heutigen Dreikaiserbundes. Es haben die drei Kaiser allerdings den Völkern ihre politischen Grundsätze nicht in einem gemeinsamen Documente kund gethan; aber auf diese Grundsätze ist aus den politischen Unternehmungen der drei Monarchen zu schließen. Man muß nur ihre politischen Aktionen daraufhin prüfen, ob sie alle Drei, d. h. Jeder von ihnen für sich „zur einzigen Richtschnur ihres Verfahrens, sowohl in der Regierung ihrer eigenen Völker als in ihren Verhältnissen zu fremden Staaten, die Lehren des Christenthums genommen und sich von dem Grundsatze haben leiten lassen, daß die „Lehren der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, unmittelbaren Einfluß auf die Entschlüsse der Fürsten haben und alle ihre Schritte leiten müssen." Aber das feindselige Verhältniß Oestreichs gegen Rußland während des Krimkrieges, das gleiche Verhalten Rußlands gegen Oesterreich während des italienischen Krieges, Preußen gegen Oesterreich und Deutschland während des deutschen Krieges und so manche anderen politischen Vorgänge der letzten Jahre sind mit den der heiligen Alliance zu Grunde gelegten Principien nicht zu vereinigen. Nach diesen würden beispielsweise Fürstenentthronungen und Annexionen ganz unmöglich sein, ebenso wie es unvereinbar ist, „sich den Unterthanen als Familienvater zu erweisen" und zugleich die katholischen Unterthanen so zu behandeln, wie es in Rußland mit den armen katholischen Polen geschieht. Kaiser Alexander II. würde seinen Irrthum gewiß einsehen, wenn er versuchen wollte, das Bündniß mit den ihm angeblich so warm befreundeten Monarchen „im Namen der heiligen Dreifaltigkeit" zu formuliren. Nicht alle drei Regierungen von Rußland, Deutschland und Oesterreich betreiben gegenwärtig eine Politik, welche auf den speciellen Schutz und Beistand der hl. Dreifaltigkeit rechnen darf oder diese höchste Macht auch nur in den Kreis ihrer Berechnungen zieht. Das Dreikaiserbündniß hat einerseits nicht den Frieden, wie einst die heilige Allianz, sondern den Krieg im Auge, so sehr auch der eine oder der andere der verbündeten Monarchen dem Frieden geneigt sein mag. Und andererseits verfolgt jede der drei verbündeten Regierungen nur ihre eigenen, den Absichten der Anderen meist feindlichen Interessen, welche ein gemeinsames Vorgehen in irgend einer großen Frage nicht gestatten. Die nichtssagende Andrassysche Note wird keine der drei Regierungen abhalten, in der orientalischen Frage die eigenen Interessen allein zu Rathe zu ziehen. (Vergl. „Germania", Wochen-Rundschau, Nr. 28.)

Kirchen-Chronik.

ρ **Aus und über Rom.** Nach dem neuesten Staatskalender gibt es gegenwärtig 59 Kardinäle, nämlich: 6 Kardinalbischöfe, 45 Kardinalpriester und 8 Kardinaldiakone. Die päpstliche Kurie zählt 19 verschiedene Congregationen, denen Kardinäle vorstehen und 11 verschiedene Sekretariate und Kanzleien. Durch Gesandte beim hl. Stuhle vertreten sind: Bayern, Belgien, Bolivia, Brasilien, deutsches Reich, Ecuador, Frankreich, Guatamala, Monaco, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, San Salvador und Spanien. In der ganzen Kirche gibt es: 12

Patriarchalsitze (1 unbesetzt), 165 Erzbisthümer, (5 unbesetzt), 706 Bisthümer (63 unbesetzt), 16 Prälaturen nullius diocœseos (4 unbesetzt) und 14 apostolische Delegationen, Vikariate und Präfekturen (31 unbesetzt). Dazu kommen 266 Erzbischöfe und Bischöfe i. p. i., 24 resignirte Bischöfe und 2 Syncellarbischöfe im Orient. Die Gesammtzahl der mit bischöflichen Vollmachten ausgerüsteten Prälaten beträgt daher gegenwärtig 1297.

Kardinal Hohenlohe soll von den übrigen Kardinälen in Rom „auf's Herzlichste" empfangen worden sein. Daran ist allerdings nicht zu zweifeln, daß seine Amtsbrüder im hl. Kollegium sich freuen, daß er auf seinen Posten zurückgekehrt ist und nach langem Zögern endlich wieder ein Zeichen des Gehorsams gegen den hl. Vater gegeben hat, dessen Geduld er beinahe erschöpft hatte. Die zweistündige Unterredung mit dem hl. Vater wird jedenfalls eine ernste gewesen sein. Ob der Kardinal von Berlin aus Aufträge mit nach Rom gebracht hat und daher als Friedensvermittler dienen soll, ist eine Frage, die sich mit Sicherheit weder bejahen noch verneinen läßt. Die „Kirchenzeitung" hat in letzter Nr. die Gründe dagegen gebracht, es gibt aber auch Gründe dafür. Vor einigen Wochen wurde nämlich schon von einem Korrespondenten der „Germania" gemeldet, daß in Rom von Zeit zu Zeit Agenten aus Preußen eintreffen, um sich beim päpstlichen Staatssekretär Kardinal Antonelli zu erkundigen, was er vom „Kulturkampfe" halte und welche Bedingungen für den Frieden gestellt würden. Darum ist es nicht geradezu unmöglich, daß Hohenlohe ähnliche Aufträge hat und es würde dafür auch sein fleißiger Verkehr mit dem preußischen Gesandten in Rom sprechen.

In ähnlichem Sinne wie vom Kardinal Hohenlohe, spricht man von dem Aufenthalte des Professor Gelsen von Basel in Rom. Derselbe sei ein besonderer Vertrauter des Großherzogs von Baden und besonders in kirchenpolitischen Angelegenheiten von entscheidendem Einfluße auf denselben. Gelsen ist nun nach Rom abgereist, angeblich, um dem dort weilenden Erbgroßherzog Gesellschaft zu leisten. Manche glauben aber, seine eigentliche Aufgabe sei, mit dem hl. Stuhle in Unterhandlungen bezüglich der kirchlichen Zustände in Baden zu treten.

Der Kardinalerzbischof Ledochowski wird in Rom erwartet. Für seinen Empfang sind bereits von Seite der Kardinäle, der katholischen Vereine und des römischen Adels besondere Festlichkeiten veranstaltet. Der hl. Vater drückt täglich seine Freude aus, den Kardinal bald zu sehen.

Als die Piemontesen in Rom einzogen, haben sie dem römischen Volke bessere Zustände in Aussicht gestellt. Wie sich dieses Versprechen erfüllt hat, haben die Römer nun sattsam erfahren. Man kann die Zustände in der ewigen Stadt, wie sie durch die Usurpation geschaffen wurden, nicht besser bezeichnen, als wenn man erwähnt, daß diesen Winter mehrere Personen am Hungertode gestorben sind. Die Klöster und damit die unentgeldlichen öffentlichen Suppenanstalten hat man aufgehoben; jetzt zeigen sich die Folgen. Darum gab ein piemontesisch gesinnter Graf, welcher 6 Monate von Rom abwesend war, dem Prinzen Humbert auf die Frage, wie er nach seiner Rückkehr Rom finde, zur Antwort: „Schlechter als je."

⊢ Jüngst belobte der hl. Vater die Opferwilligkeit der Katholiken Preußisch-Deutschlands für die vom Brodkorbgesetze betroffenen Priester. Er bemerkte: das ist ja gerade das Wunderbare unseres hl. Glaubens, daß er zu großen Opfern befähigt. Seit so vielen Jahren fließt mir ohne Unterbrechung der Peterspfennig zu. „Habe ich ihn je verlangt? Habe ich je auch nur bei einer einzigen Gelegenheit geäußert, daß ich der Unterstützung der katholischen Welt bedarf? Das Großartige, das Wunderbare ist ja gerade das Freiwillige, mit dem er von allen Seiten gespendet wird."

⊢ Kardinal Ledochowski hat dem Papste telegraphisch angezeigt, daß er in Rom eintreffen werde, sobald er nur noch einige Verfügungen bezüglich seiner ehemaligen Diözese getroffen haben werde.

⊢ Immer neue Thatsachen, welche zeigen, wie groß die Verdorbenheit in Italien ist, kommen jetzt an's Tageslicht. Das folgende Beispiel ist so beredet, daß es keiner Erläuterung bedarf. Ein Kaufmann in Turin verlor eines Abends seine schöne goldene Uhr. Nachdem die üblichen öffentlichen Anzeigen gemacht worden waren, erschien bei dem Kaufmann ein armer, zerlumpter Arbeiter, der ihm sagte, er habe die Uhr gefunden und sie unverzüglich der Quästur abgeliefert. Der Kaufmann hörte diese Erklärung zweifelnd an, da er kurz vorher im Polizeibüreau selbst Erkundigungen eingezogen und die Antwort erhalten hatte, daß keine Uhr abgeliefert worden sei. Doch in Folge der dringenden Versicherungen des Arbeiters ging er noch einmal auf die Quästur, um sich zu beschweren. Nachdem er dort energisch auftrat und sagte, er wisse, seine Uhr befinde sich auf der Quästur und er würde nicht fortgehen, bis er sie wieder habe, gestand man ihm zögernd, allerdings etwas spät, daß der Beamte, dem die Uhr von dem Arbeiter übergeben worden war, „vergessen" hatte, sie zu registriren! Es hat sich erwiesen, daß die Quästur in vielen Fällen die gefundenen Gegenstände in den Taschen ihrer Beamten verschwinden ließ.

⊢ Aus Rom schreibt man den „Basl. Nachrichten" vom 30. Jänner: „Es kommen jetzt fast täglich Fälle vor, wo in unsern Straßen Personen, dem Hungertode nahe, zusammenfallen. Tausende von Arbeitern sind brodlos und die ökonomischen Zustände der ewigen Stadt verschlimmern sich zusehends.

⊢ Der Graf von Chambord hat dem Papst durch die fromme Fürstin Massimo 10,000 Fr. in Gold überreichen lassen. Der glückliche Papst! — mag Viktor Emanuel denken, dem es nachgerade nicht mehr möglich wird, auch beim Angebote von 20 Procent irgendwo 50,000 Fr. aufzutreiben. Die Verwaltung der Civilliste befindet sich in einer unerhörten Baisse und es werden ihre Schulden auf eine beträchtliche Anzahl von Millionen angegeben.

⊢ In der kölnischen Volkszeitung ist folgende Todesanzeige zu lesen, welche über die dortigen Verhältnisse ein so grelles Licht wirft, daß dieselben kaum schlagender beleuchtet werden könnten.

Todes-Anzeige: „Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe Schwägerin und Tante, die ehrwürdige Klosterfrau Mère Ursula, geb. Anna Kath. Josepha Bill, Ursulinerin, in die Ewigkeit abzurufen. Sie war geboren zu Köln am 21. Oktober 1785 und trat daselbst am 28. Januar 1806 in das Ursulinerkloster ein. Durch die auf Grund der neuen Gesetze erfolgte Aufhebung der Genossenschaft war sie gezwungen, das hiesige Kloster im Alter von nahezu 90 Jahren zu verlassen, und mit den übrigen Schwestern ein neues Asyl im Auslande zu suchen. Am 70. Jahrestage ihres Eintrittes in den Orden, den 28. Januar 1876, ist sie nach wiederholtem andächtigem Empfange der hl. Sakramente unserer römisch-katholischen Kirche, zu Marcheles-dames gottselig im Herrn entschlafen.

Diese Trauer-Anzeige widmen den Verwandten, Freunden und zahlreichen früheren Schülerinnen der Verstorbenen, mit der Bitte, ihrer im Gebete zu gedenken.

Köln, den 30. Januar 1876.

Die trauernden Hinterlassenen.

Diese Mutter Ursula ist jene Klosterfrau, die unter den Augen des deutschen Kanonen-Kaisers, Wilhelm des „Frommen", auf den Bahnhof getragen wurde, um in die Verbannung gebracht zu werden. Diese Nonne wird vielleicht den einstigen Kartätschenprinzen, nun Husaren-Kaiser Wilhelm vor Gottesgericht laden.

⊢ (Mitgeth.) Die in jüngster Zeit sich entwickelnden Ereignisse im **Osmanischen Reiche** erinnern mich an eine Interpretation der **Prophetie Daniels** VII. 24—27., welche für unsere Zeit besonderes Interesse hat. Die betreffende Stelle lautet: „Und ein Anderer wird aufstehen nach ihnen und derselbe wird mächtiger, als die vorigen sein, und drei Könige demüthigen. Und er wird reden gegen den Allerhöchsten ausstoßen und die Heiligen des Allerhöchsten aufreiben, und wird meinen, Zeit und Gesetz ändern zu können; und sie werden in seine Hand gegeben werden bis auf eine Zeit, und zwei Zeiten und eine halbe Zeit."

In einem einläßlichen wissenschaftlichen Artikel hat die Civilta diese Stelle auf das Wesen und die Dauer von Mohameds Reich angewendet.

„Drei Könige wird er demüthigen" nämlich von Persien, Spanien und Konstantinopel.

Eine Zeit, zwei Zeiten und eine halbe Zeit bezeichnen die 3 Perioden des Reiches Mohameds, nämlich:

1. Eine Zeit = 360 Jahre, von 622 bis 982, das Wachsthum.
2. Zwei Zeiten = 720 Jahre, von 982 bis 1702, der Kampf.
3. Eine halbe Zeit = 180 Jahre, von 1702 bis 1882, der Verfall.

Somit setzt Daniel den Untergang der Herrschaft des Reiches Mohameds in unsere nächste Zukunft?

⊢ Nachdem die **Knpelianistischen Armenier** sich von der Kirche getrennt und sich mit Uebereinstimmung der Pforte der katholischen Kirchengüter bemächtigt haben, wollen sie sich mit den altkatho-

liken Deutschlands und der Schweiz vereinigen — etwa weil sie mit diesen denselben Hang nach römisch-kathol. Kirchengut in sich fühlen?

⊢ H **Oesterreichische Correspondenz.** «Les extrêmes se touchent;» kein Wunder also, wenn bisweilen auch Leute ohne Religion am meisten über Religion plauschen, oder wenn sich einmal auch ein „Ultramontaner" einem „Ultraliberalen" etwas nähert, so ein „kleiner, böhmischer" Kaplan einem „Größt-Deutschen" pt. „Reichs"-Rath! Aber wäre es nicht ein „schwarzer" Undank von uns „Schwarzen", wenn wir unsern besten Freunden (!) nicht danketen. — Viel Dank also zuerst für die Großmuth, wodurch Reichsrath Schindler jüngst die so oft verhöhnten böhmischen Kapläne aus dem Staube ihre Niedrigkeit zu „Souveränen" erhob. — Ja wohl! „Souveräne" sind wir kathol. Priester — „in unserer Sphäre. Dies ist ja ein Hauptgrund unserer Autorität beim Volke, aber leider! auch allen Grolles und Hasses bei Despoten und Demagogen. Diese sonst unversöhnlichen Antagonisten verbrüdern (!) sich nämlich zuweilen zur Befehdung ihrer gemeinsamen Feindin — Kirche; aber trotz dieses angebornen Hasses sind die „saubern Brüder" doch nicht ganz „lieb"-los, obschon zumeist „konfessions-los; hegen ja beide dieselbe „Vor-liebe" für — Ketten „von Eisen" u. dgl. „Freiheits"-mittel. Wir aber — „Knechte der Finsterniß" empfehlen lieber die „hölzernen" Ketten des Rosenkranzes; denn „entweder die Religion", oder der Säbel muß ja herrschen" (de Maistre). Die Dr. Berger, Mühlfeld u. Cie. scheinen schon gewählt zu haben, und weit mehr für die Anwendung des Polizeistockes, als jene des Kreuzes zu schwärmen. Aber wie denn die von ihnen vertretenen Völker. Diese scheinen sehr wenig erbaut durch die „religiösen" Debaten des „politischen Kampf-Parlaments", dessen Gebahren Wiener und Prager Journale „politische Komödie" u. s. w. benamsen. Nur vorwärts! in Possen über's Conkordat, den Papst, die Jesuiten und „Pfaffen"! Die „fidelen" Wiener klatschen ja, und die Völker — „können warten." Quousque! Ihren fernern Vorwurf von verbrecherischen, panslavistischen Tendenzen aber gestatten Sie uns für „eine hohle Phrase" oder „boshafte Verleumdung" so lange zu halten, bis Sie die Schuldigen nennen, um den ganzen Stand nicht unbillig zu compromitiren, der stets gleich predigt und betet seit Tertullian's Zeiten: pro omnibus imperatoribus, imperium securum, exercitus fortes, senatum fidelem, populum probum, orbem quietum «et quæcunque Caesaris vota» (Apolog.).

Guizot: „Schafft uns brave Christen herbei; diese brauchen wir am meisten."

Thiers: „Hätte ich das Christenthum in der Hand; ich würde es gerne über's ganze Land ausschütten."

Montesquieu: „Umsonst wirft man ihm stets nur seine Mißbräuche vor, wenn man alle seine Wohlthaten für die Welt entweder vergißt oder sie verschweigt."

Washington: „Ein schlechter Patriot ist jener, der den Glauben und die Sitten unterwühlt."

Machiavelli: „Ihr Verfall ist ja das sicherste Merkmal des Staats-Ruins!"

Videant ergo Consules!

⊢ Ein anglikanischer Bischof in Irland, genannt Dr. Alexander, in Derry, bezieht ein jährliches Einkommen von 1,250,000 Franken und hat nicht blos nichts zu thun, da in Irland alles — was ein Bischof braucht und was in die Kirche geht — meistens Katholiken sind. Ja, was noch schöner ist, gerade die Katholiken müssen ihn erhalten aus ihrem Zehnten, so haben es die Reformatoren angeordnet und der König und das Parlament genehmiget, gerade wie im Jura, wo zwar doch ein Freistaat. Ja, die armen Irländer müssen jetzt ihre Pfarrer selber, aus eigenem, leerem Sack besolden; der reformirte Seelsorger hat eine Million bus ihrem Schweiß und der katholische hat kaum Erdäpfel genug.

Aus der Schweiz.

⊢ **Briefe des schweizerischen Kirchenpolitikers.** Es ist Zeit, um Mitte Hornung das neue Jahr anzufangen. Item, spät ist's, aber ich verspreche dafür, es am 31. Dezember mit den Andern zu schließen.

Doch muß ich des Grundes erwähnen, warum ich so lang nicht mehr schrieb. Sagte mir da ein hoher Herr, welcher der „Kirchenzeitung" vorsteht, ich solle es anders machen. Der Publicus (ich sag' es nicht gern im Neutrum, das ist unrespektabel) entsetze sich ob langen Briefen, zumal wenn kein spezieller Titel vorausgeht, der anzeigt, wovon denn eigentlich der Brief handle. Man überschlage dann das Ganze ungelesen, und so machen meine Aufsätze gerade so viel Effekt als naß gewordenes Pulver.

Leider, obwohl nicht Jesuit von Kutte, habe ich doch den Jesuiten im Kopfe, — man hält mir's genug vor. Deßhalb gilt auch bei mir: Sint ut sunt, aut non sint! Zu deutsch: „Wie ich bin, muß man mich nehmen, oder ich komme gar nicht." Aus Entgegenkommen hab' ich es wohl probiren wollen, kleine Stücklein mit Titeln zu liefern, so kleine Pelotons, jedes mit einem Fähnlein. Allein es ging nicht, kam ungeschickt heraus; ich mußte Alles wieder streichen. Somit kehre ich wieder zur Briefform zurück, und da ich über alles Mögliche und Unmögliche im selben Briefe schreibe, so weiß ich in Gottes Namen diesem gegenwärtigen Briefe wieder keinen andern Spezialtitel zu geben, als daß er im neuen Jahre der erste ist. — Freilich die „Kirchenzeitungs"-Redaktion selbst hatte die Gefälligkeit, dem letzten meiner im alten Jahr geschriebenen Briefe (ich ersehe soeben, daß er — eben nicht per Schnellzug — erst in Nr. 2 des neu angetretenen Jahrganges aufmarschirt ist!) eigenhändig einen Titel zu geben. Diese Freiheit will ich ihr für alle folgenden auch einräumen; aber es wird den Herren Redaktoren oft sauer genug ankommen, im Titel zu sagen, von was der jeweilen nachrückende Brief denn eigentlich handle.

—

Zuerst etwas puncto **Civilehe.** Erlauben Sie, daß ich einer tiefen Entrüstung Luft verschaffe über das Gebahren der radikalen Presse und einzelner radikaler Regierungen der Schweiz in Sachen dieses Mißgesetzes von Civilehe und deren Beziehung zur kirchlichen Segnung. Als es galt, die Civilehe vorzubereiten, anzubahnen, dem christlichen Schweizervolke mundgerecht zu machen, da waren die liberalen Versicherungen bis zur höchsten Tonart hinauf überall zu lesen und zu hören, der religiöse Charakter der Ehe bleibe durch ein Civilgesetz unberührt, respektirt; volle Freiheit bleibe, dem Gewissen genug zu thun, der kirchlichen Pflicht zu genügen. — Ganz anders jetzt, nachdem mit knapper bejahender Mehrheit, von welcher die Hälfte zudem hintennach sich getäuscht bekennt, die obligatorische Civilehe rigorose Staatsordnung geworden. Jetzt begehren jene gleichen radikalen Schreihälse wie unsinnig auf, wenn irgend eine protestantische Synode beschließt oder ein katholischer Geistlicher von der Kanzel predigt, die bloße Civilehe genüge nicht; um eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe zu schließen, sei auch die Zuziehung des Confessionsgeistlichen (Pfarrer) erforderlich; war dieser Vorschrift, die so alt als das Christenthum, sich absolut nicht unterziehen wolle, trete aus der christlichen Gemeinschaft aus u. s. f. — Ha, wie stürmen da „Bund" und „Grenzpost", „Handelskourier" und „Soloth.-Landbote" los auf diese intoleranten, klerikalen Insurgenten wider die heilige (!), unfehlbare (!) Autorität der Civilehe und des Staatsgesetzes (puh!)! „Intoleranz", „Gewissenszwang", „Aufruhr" und „Verrath" — sind nun die Liebenswürdigkeiten, welche eben derselbe Gesichtspunkt nun an die Stirne geworfen bekömmt, dem man zuvor die völlige Freiheit religiöser Sitte und Anschauung so zuckersüß vorgemalt hatte. — Das ist eben jene eckelhafte Heuchelei, die das innerste Mobile perpetuum des modernen Liberalismus ausmacht, und die nie allzu genugsam an deren Organen nachgewiesen werden kann!

Freilich, der „Bund" hat neulich einen Artikel auch in vernünftig tolerantem Sinne gebracht, aber mit so sauertöpfischer Nota, daß wohl wahrzunehmen war, derselbe sei von einer Seite her eingesandt worden, welcher man kein Refüs zu geben gewagt; daher selbst, auf Replik hin, die „Bundes"-Spalten nochmals zur Dupplik geöffnet wurden. Contre coeur, armer „Bund", o gewiß! Wir wollen ihm also kein Verdienst daraus machen; das Lammesfell wird schnell wieder der alten Bärenhaut Platz machen.

Aber der „Soloth.-Landbote", ja, der versteht's, seinen Leuten die „Humaniora" vorzudemonstriren. Der bleibt darauf, kirchlich die Ehe einzugehen, steht Jedem frei; denn — Cultusfreiheit muß sein und — Gewissensfreiheit muß sein! Allein man verstehe den „landbötlichen" Standpunkt nicht. Der Pfaffe darf nicht lehren, die bloße Civilehe ist noch keine Ehe! Brrrr! Darf nicht erläutern, daß wer es bei der Civilehe bewenden lasse, im Konkubinat — nach christlicher Anschauung — lebe; darf nicht vernehmen: es sei für jeden Katholiken Gewissenspflicht, sich auch noch kirchlich einsegnen zu lassen. O nein! Das eben hindert die Freiheit, **un**kirchlich und **un**katholisch zu handeln; und diese Freiheit ist den Solothurner Regenten das höchste Ideal. Vernehmen wir also, wie nobel und generös der „Soloth.-Landbote" dem katholischen Gewissen und der kirchlichen Vorschrift die Hand zur Versöhnung reicht! Es verhält sich laut diesem immer stark mit Viehzucht und Guano sich befassenden und daneben

in Altkatholizismus, Eisenbahnschwindel und radikaler Despotie brillirenden Zeitungsblatt, mit dem kirchlichen Ehesegen ganz gleich **wie mit dem Tanzen bei der Hochzeit**. Man kann und darf tanzen, wenn die Hochzeit gefeiert wird; Niemand kann's übel nehmen. Aber befehlen oder zur Gewissenssache machen läßt sich das Tanzen nicht. Ergo, — gerade so soll es auch mit dem Sakramente der Ehe gehalten werden! — Wir fügen nur bei, daß das katholische Solothurnervolk bereits schon unennbar indifferent, oder dann stupid und dickhäutig muß geworden sein, um in einem von seinem Gelde bezahlten Blatt und von Redakteuren, denen es hohe Ehrenstellen anvertraut, sein Heiligstes derweise begeifern zu lassen. Diese „Landbot"-Helden dürften einmal über solch frivole Tiraden noch Reue bekommen.

Jetzt einen Strich, denn wir kehren eine andere Szene vor.

Collecta pro Papa Teuscher! — Wer erinnert sich nicht jenes unendlich komischen Quid proquo, das vor Jahren dem jetzigen Herrn Bundesrath Anderwert, weiland Regierungsrath von Mostindien, begegnete? Der Bischof von Basel hatte, um zum Gebete für den bedrängten hl. Vater anzuspornen, der Geistlichkeit Weisung ertheilt, in der Messe die Collecta pro Papa beizufügen. Aber — der Bischof hatte ohne den Anderwert gerechnet. Potz Schwernoth! Eine Collekte für den Papst zu veranstalten! Welch' Eingriff in's weltliche Hoheitsgebiet! Welche Verletzung wider das thurgauische Bettel- und Vaganten-Polizeigesetz! — Auf der Stelle ward ein Dekret berathen, den Bischof strafbar hinzustellen. Leider, leider war ein minder studirtes Mitglied inzwischen dem Miß verständniß auf die Fährte gekommen und — der Spaß spielte den lustigsten Trumpf nicht aus. Jedenfalls blieb der sogenante Peterspfennig untersagt.

Kommt aber da nicht in der Bundesstadt der gestrenge Papa Teuscher, und bettelt gemeinsam mit Jolissaint die Liberalen an um einen Pfenning, um die Bagatelle von 10 Fr. auf den Kopf, — setzt also in optima forma eine Collecta in's Werk, die, so viel wir hören, nun weder dem Herrn Anderwert, noch andern wenig werthen Größen Berns so gesetzwidrig vorkommt: Das ist nun also im eigentlichen, nicht liturgischen, sondern metallurgischen Sinne eine Collecta, und dießmal pro Papa Teuscher. Richtig, Herr Teuscher hätte dermalen wohl einige tausend Sendungen von je 10 Fr. nöthig. Zwar soll es sich zunächst noch nicht darum handeln, daß Herr Teuscher den durch ihn ungerecht um Platz und Gehalt gekommenen römisch-katholischen Geistlichen des Jura eine Restitution anerbieten wolle; auch daß er dem Staatsseckel die Gelder wieder erstatten wolle, die er aus demselben für sein Liebhaberei-Theater, genannt: protestantischer Jura, verschleudert hat, hört man nichts. Um dem Kanton Bern die 930,000 Franken, gleichfas widerrechtlich in den Schlund der Bern-Luzernbahn geworfen, wieder anheimzuzahlen, müßte das Gewissen der Herren Regierungsräthe von Bern etwas zartfühlender sein, namentlich seit der geteusch(er)te Große Rath seine Absolution „mit Bedauern" der gethanen „läßlichen" Sünde ertheilt hat. — Ein großes, wichtiges, moralisches Bedürfniß macht sich nämlich, nach Anschauung dieser beiden Herren, absolut geltend und ruft im neuen Kantonstheil (Jura) besonders, dringend um Abhülfe. Geld aus der Staatskasse zu nehmen oder zu zwacken, ist nicht mehr so leicht möglich. Man hat seit gewissen „Griffen" oder Eingriffen den Schlüssel nun doppelt gedreht. Welch' heroischer Entschluß also Seitens so hoher Herren, den Bettelsack sich umzuhängen und am Straßenbord den Vorübergehenden — mittelst eines confidentiellen Cirkulars, im Styl der Lamentationen Jeremariä Prophetä, — zuzurufen: „Nume 10 Fränkli, nume 10 Fränkli!" — Fast hätte noch beigefügt „um Gotteswillen!" was aber zur Sache nicht recht paßt.

Und jenes Bedürfniß, das so dringende, schreiende? Es besteht in der Erhaltung und Fortsetzung des zu Gunsten des ausländischen Apostaten-Sammelfuriums und ihrer sogenannten Staatsreligion gegründeten **Hetz- und Streitblattes** «La démocratie catholique»! Nämlich der Redaktor ist mit seinen 11,000 Fr. verduftet, nachdem er „gemorken", daß kein so süßer Butter ihm mehr auf's Brod gestrichen wird; und die tausend Exemplare, welche der Bär gezahlt, weil um's Geld die saubere Waare Niemand gewollt, können, wenigstens ohne neue Schleichwege, auch nicht mehr „aus dem Schweiße des Volkes" entschädigt werden. Ohne religiöse Hetzerei, ohne Culturkampf, ohne Mitrailleusen gegen Pfaffen und Nonnen kann Hr. Teuscher einmal nicht mehr leben. Er hat sich jetzt einmal in dieß System (nach Linné, der homo silvestris) hineinverannt. Ohne Teuscher, meint er, könne auch der Kanton Bern nicht ehrenhaft existiren. Also — das Bedürfniß! „Nume zäh' Fränkli!" — Sonst ist Alles auf dem Spiel! Collecta pro Papa Teuscher!

Hierzu ein Wörtlein unter vier Augen. Wer hat vor nicht langer Zeit, als im Jura mildthätige Hände sammeln wollten, sammeln die einzelnen Fränkli und Batzen, und nicht 10 Fränkli auf einmal, — **für die armen, verstoßenen, brodlosen Geistlichen römisch-katholischer Religion** (welche die Verfassung Berns annoch garantirt) — wer hat das strengste Verbot sofort in den Jura geschickt und mit Bußen und Kerker jeden Sammler für dieß edle Liebeswerk grausam bedroht? **Das bist du!** Tu es ille homo!

Noch etwas. Der Kulturkampf dauert in Bern, Genf, Solothurn immer fort. Börsenkrache und Eisenbahnfallimente bilden das Accompagnement. Bald kommt die Saison, und die Eisenbahnen, die Gasthöfe, die Dampfschiffe, die Werkstätten, Buden und Kunstatelier wären froh, wenn aus allen Ländern die Fremden zahlreich herbeiströmen würden und wenn es ihnen möglichst lang in der Schweiz bei uns gefiele. Allein wie's ein Carteret, ein Teuscher u. Comp., ein Viegier und Brosi treibt, heißt es wahrlich, Essig gießen, auf das die Fliegen kommen, heißt: Alles im Hause zerschlagen, um Kostgänger anzuziehen!

— **Aus dem Jura.** Ein 75jähriger Greis, J. Grandjean von Fahy, protestirt öffentlich gegen das Vorhaben des Eindringlings Cicheri, eine für die Familie Grandjean gestiftete Seelenmesse zu lesen. Nicht wegen der 84 Fr.", sagt er, „protestire ich, sondern damit di:ser, meinem Bekenntnisse und meinem Lande fremde Priester, nicht meine Religion beschimpft, welche nicht die seine ist, und diejenigen in Ruhe lasse, denen er doch nicht helfen kann."

— Der Regierungsstatthalter von Saignelegier läßt der Gemeinde Noirmont wissen, daß in den **Scheunen** durch **schweizerische Geistliche,** die nicht „Renitenten" sind, Gottesdienst gehalten werden dürfe. Die römisch-katholischen Priester müssen also Schweizer sein, die Apostaten dürfen aus aller Herren Länder stammen, aber nichtsdestoweniger sind die römisch-katholischen Vaterlandslose, während die Andern die Nationalkirche bilden. Welch' eine Absurdität!

— Auch die **Kirche von Soyhieres** mußte kürzlich der „toleranten, liebeschwangern, christ-katholischen" Bande, welche sich auf Kirchenannexiren versteht, als hätte sie in einer Anstalt Londons einen Jahreskurs durchgemacht, zum Opfer fallen. Portaz hat dieselbe entweiht, an der Handlung nahmen blos drei Personen aus dem Orte selbst Antheil.

— In Seloncourt (Frankreich) entfaltet sich die aus **St. Ursanne** vertriebene Anstalt der **Barmherzigen Schwestern** auf das Schönste. Ebenso haben die **Ursulinerinnen,** niedergelassen in Maiche, ihre geräumige Anstalt mit Pensionärinnen angefüllt. Und woher sind diese? Meistens aus der Schweiz. Das ist also der Gewinnst des unsinnigen und gottlosen Kulturkampfes, daß Geld und Verdienst in's Ausland wandern.

— In Pruntrut wurde **Lichtmeß,** obgleich kein staatlich anerkannter Feiertag, wie ein Sonntag heilig gehalten. Auffallender war's noch am Feste der Erscheinung des Herrn, welches gerade auf den Wochenmarkttag fiel. An diesem Tage erschien aber, wie auf ein Geheiß, kein Käufer und kein Verkäufer, sondern, wie nach einer Verabredung, hatte der Markt am Tage vorher stattgefunden. Pypi segnete an Lichtmeß die Kerzen (!!) las eine stille Messe, welcher sieben Weiber beiwohnten.

— In Beurnevesain starb kürzlich Franz Andre. Aus dem Schisma, dem er einige Zeit lang angehörte, ist derselbe zur **katholischen** Kirche **zurückgekehrt.** In Rechesy wurden zwei hl. Messen für denselben gelesen, denen dessen Frau und Kinder beiwohnten. Die Apostaten ließen es sich aber nicht nehmen, eine Gegen-Messe für denselben abzuhalten. Zu seinem Begräbniß läuteten alle Glocken, was sonst für Katholiken nicht geschieht und Abbé Lucas hielt die Begräbnißfeier, bei welcher die Blüthe der Apostasie zugegen war.

— In Courgenair muß auf Befehl des Kirchenpräsidenten ein Polizist von Kneipe zu Kneipe die Runde machen, um die „Gläubigen" in die Messe des Herrn Chasal zu **treiben.** Die Katholiken bedürfen dieses Mittels nicht, da ihr „Scheunengottesdienst" sehr fleißig besucht ist.

— Noch ein **Schweizerisch-Nationaler!** Abbé Masset aus Turin ist in

den bernischen Staatsdienst aufgenommen worden.

⊢ Mirlin, der „Alte" von St. Immer, hat seine Klage wegen **Verläumdung** gegen Frau Doyon zurückgezogen. Wahrscheinlich aus christlicher Ergebung?!

⊢ Die **Genfer Katholiken** haben nebstdem, daß sie an die **132,300 Frkn.** zur Unterhaltung der beiden protestantischen Culte ihren redlichen Antheil mitbezahlen müssen, aber verfassungswidrig, nichts vom Staate beziehen für ihren eigenen Cultus im verflossenen Jahre die Summe von **46,762 Fr. 40 Ct.** zusammengesteuert, so daß nur ein Defizit von 64 Fr. 15 Ct. besteht. Da zeigt sich der Opfergeist der „ersten christlichen Kirche" offenbar herrlicher, als in den Staatsanstalten des Altkatholizismus, der Kirchen und Kirchengut annexirt und verschlingt und trotzdem noch an der „Staatskuh" melken muß.

⊢ Das **protestantische Consistorium** sah sich diesen Winter genöthigt, die Frage der Kirchenheizung zu behandeln. Während in frühern Jahren kein Mangel an Unterstützung für diesen Zweck bemerklich war, zeigt die Commission dies Jahr an, daß statt der nöthigen 5,500 bloß 2,522 Franken subskribirt worden. Falls die noch nöthigen 3000 Frkn. nicht aufzubringen seien, müsse die Heizung sistirt werden. Es scheint, die Protestanten seien sehr kühl gegen ihre geheizten Tempel.

⊢ **Asinus** und **Cosinus.** Ein Geistlicher fuhr vor einigen Tagen mit zwei weißbemützten Studenten von Olten nach Herzogenbuchsee im gleichen Wagen. „He", wendete sich einer der aufgeklärten Jungen spöttisch an den ruhig lesenden Geistlichen: „Können Sie uns als Lateiner die Verwandtschaft von Asinus und Cosinus sagen?" „Ja wohl", antwortete der Gefragte lächelnd, „wenn Sie und Ihr Freund zusammen reisen, so ist ihr Gefährte der Cosinus." Das Examen war zu Ende.

⊢ (Bf.) Sr. Gn. **Abt von Rheinau** in Schänis ist an Lungenentzündung schwer erkrankt und mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden. Gestern befand er sich jedoch etwas besser.

Ueberflüssige liturgische Bemerkungen.

31.

Es ist den Geistlichen anzurathen, nicht zu enge Beinkleider zu tragen, damit sie sich anständig verneigen können.

32.

Beim Kreuzzeichen ist das Kreuz in Form eines Kreuzes zu machen.

33.

Auch die Stirn ist zu bezeichnen beim Machen des Kreuzzeichens.

34.

Bei der Seelenmesse ist das Kreuzzeichen in der Segensform über das Buch zu machen.

35.

„In der Regel" ist die Seelenmesse ohne Credo und Alleluja; auch soll bei derselben der Segen nicht ertheilt werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereinen:

Altenrhein Fr. 33. 50, Baar 118. 50, Dußnang 35, Herdern 10, Müswangen 2, Wettingen 55. 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Altenrhein 18 Exemplare, Herdern 6, Müswangen 2, Tägerig 14, Wettingen 100.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 7:	Fr.	4271. 55
Aus der Pfarrei Gonten pro 1875	„	90. —
„ „ „ Mogelsberg pro 1875	„	22. 35
„ „ „ St. Gallen pro 1875	„	263. 50
„ „ „ Niederbuchsiten	„	17. —
Vom Pinsverein Dußnang	„	5. 50
Aus der Pfarrei Würenlingen	„	10. —
Vom Pinsverein Fislisbach	„	10. —
Aus der Pfarrei Herdern	„	10. —
	Fr.	4700. 05

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeifer-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Für die römisch-katholische Kirche in Olten:
Von Ungenannt Fr. 5. —

Für die römisch-katholische Kirche in Dulliken:
Von Ungenannt „ 5. —

Peterspfennig Fr. 200 und Fr. 5 von Unbekannt durch L. in A.

Lehrlingspatronat.

Lehrmeister:

Vier Schustermeister, 2 im Kt. Thurgau, Einer im Kt. Luzern und Einer im St. Gallischen.

Ein Schmied im St. Gallischen, ein Schneider im Kt. Zürich katholischer Konfession.

Im Kt. Basel nimmt eine Corsettschneiderin eine Lehrtochter gratis.

In ein braves Haus kann eine junge Tochter als Fädelerin mit etwas Lohn treten.

Ein Küfer im Kanton Thurgau nimmt einen Lehrling unentgeldlich.

Im Kanton Freiburg könnten zwei Lehrlinge in eine Buchhandlung treten, das erste Jahr ohne Lohnbezug und eigener Verköstigung, für Kost und Logis per Woche 11 Fr. Entschädigung.

Lehrlinge.

Einer zu einem Uhrenmacher.

Einer, schon ausgelehrt, zu einem guten Sattlermeister.

Eine 17jährige Tochter in ein gutes Haus.

Ein wohlgebildeter und von authentischer Seite empfohlener Jüngling wünscht in ein Handelshaus.

Lehrlingspatronat in Jonschwil.

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Tit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Oelverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantiezusicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerke noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager

Zurzach, im Februar 1875.

6) **Henri Hauser,** Mechaniker und Stiftssigrist.

Anzeige.

Der soeben erschienene **III. Band** des

Archivs für die Schweizer. Reformationsgeschichte

herausgegeben auf Veranstaltung des **Schweizer Piusvereins** kann von den l. **Orts-Piusvereinen** sowohl **für ihre Vereine,** als für **einzelne Mitglieder** um den ermässigten Preis von **Fr. 10** bezogen werden. Die **Ortsvereine** haben sich hiefür **directe** an Hrn. **Buchdrucker B. Schwendimann in Solothurn** mit Zusendung des Betrags (oder gegen Postnachnahme) zu wenden.

Die **Ortsvereine,** welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Bestellung bis **hl. Ostern 1876** einzusenden. Nach Ablauf dieses Termins wird das Buch dem **Buchhandel** übergeben und kostet im **Buchhandel 16 Mark** oder **20 Franken.**

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Die sprechend ähnliche

Photographie

des

Hochw. Hrn. Martin v. Moos,

gew. Pfarrer der Visitation.

In Visitenkartenformat Fr. 1.; in größerem Format bis zu Lebensgröße von Fr. 15. bis Fr. 50. per Exemplar.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.